

Nehring, Sighart

Article — Digitized Version

Deregulierung auch im Einzelhandel?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Nehring, Sighart (1984) : Deregulierung auch im Einzelhandel?,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 1, pp. 37-41

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135881>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Deregulierung auch im Einzelhandel?

Sighart Nehring, Bonn

Im Gegensatz zu vielen europäischen Nachbarn hat die Bundesrepublik Deutschland seit 27 Jahren ein recht restriktives Ladenschlußgesetz. Ist dieses Gesetz noch zeitgemäß? Entspricht es den Interessen von Verbrauchern, Handel und Arbeitnehmern? Dr. Sighart Nehring plädiert vor dem Hintergrund der Deregulierungsabsichten der Bundesregierung für eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten im Einzelhandel werden durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 beschränkt¹. Mit diesem Gesetz wurden in erster Linie zwei Ziele verfolgt: Es sollte verhindert werden, daß die im Handel beschäftigten Arbeitnehmer hinter dem allgemeinen Trend zur Verkürzung der Wochenarbeitszeit in der Industrie zurückbleiben (sozialpolitisches Ziel), und es sollten für alle Anbieter gleiche Wettbewerbschancen geschaffen werden (wettbewerbspolitisches Anliegen)².

Wie sind diese beiden Zielsetzungen heute zu beurteilen? Dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer ist inzwischen durch Tarifverträge weit wirksamer Rechnung getragen worden als durch die gesetzliche Regelung. Die gesetzlich zulässige Ladenöffnungszeiten pro Woche beträgt 64,5 Stunden (mit dem langen Samstag 68,5 Stunden) gegenüber einer tariflichen Wochenarbeitszeit von mittlerweile 40 Stunden. Die tarifliche Arbeitszeit wird also um gut 60 % (bzw. 70 %) überschritten. Somit ist das ursprüngliche Arbeitsschutzargument des Gesetzgebers entfallen.

Davon abgesehen findet sich eine mit der Regelung im Einzelhandel vergleichbare zeitliche Begrenzung der Betriebsbereitschaft aus sozialpolitischen Gründen kaum in anderen Wirtschaftsbereichen. Regelmäßige Schichtarbeiten nachts wie an Wochenenden sind z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Gesundheitswesen, bei Bahn, Post und Polizei, aber auch in industriellen

Fertigungsbereichen zu finden. In der Vergangenheit wurde hier auf die Verkürzung der Wochenarbeitszeit mit einer Kombination aus flexiblerer Arbeitsorganisation und differenzierteren tariflichen Instrumenten reagiert. Ähnliches gilt bereits heute auch für Teile des Einzelhandels, insbesondere für die Kaufhäuser.

Die wettbewerbspolitische Zielsetzung ist nicht minder fragwürdig³. Denn eine Maßnahme gilt dann als wettbewerbsneutral, wenn sie gegebene „natürliche“ Wettbewerbsvorteile von Anbietern nicht nivelliert, sondern die Wettbewerbschancen aller Anbieter (und Nachfrager) unverändert läßt.

Strittig zwischen Ökonomen und Juristen ist freilich, was als „natürlicher“ Wettbewerbsvorteil zu gelten hat und deshalb nicht über den gesetzlichen Eingriff zugunsten der Chancengleichheit beseitigt werden soll. Die frei wählbare zeitliche Angebotsbereitschaft des Einzelhändlers muß jedoch als ein solcher Wettbewerbsvorteil angesehen werden. In der Ökonomie wie in der Praxis anderer Länder ist sie als Instrument der individuellen Marktstrategie unstrittig. Durch das Ladenschlußgesetz wird aber dieses marktwirtschaftliche Instrument des Einzelhändlers beschnitten. Und die Ungleichheit zwischen dem zeitgebundenen und dem zeitlich ungebundenen Einzelhandel (z. B. die Versandhäuser) hat durch die gesetzliche Regelung in jedem Fall zugenommen. Aus ordnungspolitischer Sicht ist das geltende Ladenschlußgesetz deshalb keineswegs wettbewerbsneutral.

¹ Vgl. Bundesgesetzblatt I, S. 875.

² Vgl. die entsprechende Gesetzesbegründung in: Bundestagsdrucksache Nr. 310/54.

³ Vgl. i. f. auch H. G s c h w e n d t e r et al.: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes (Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, Serie A, Forschungsbericht Nr. 15), Tübingen 1976, S. 4 ff.

Dr. Sighart Nehring, 38, ist in der wirtschaftspolitischen Abteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft tätig. Er vertritt in diesem Beitrag seine persönliche Auffassung.

Gemessen an der ursprünglichen sozial- und wettbewerbspolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers ist das Ladenschlußgesetz inzwischen nicht nur unnötig, sondern es ist auch ökonomisch kostspielig⁴. Die Zuteilung bestimmter Arbeitszeiten und das Verbot, außerhalb der kontingierten Zeit zu arbeiten, hat zu Wirkungen geführt, von denen einige gesamtwirtschaftlich sehr bedenklich sind:

- Der Einzelhandel entwickelte sich in seinen Teilbereichen anders, als es ohne den gesetzlichen Eingriff bei freiem Spiel der Marktkräfte der Fall gewesen wäre. So konnten die Versandhäuser eine größere Bedeutung erlangen. Den ohnehin geringen Spielraum des Ladenschlußgesetzes haben Tankstellen und Einkaufsstätten in Bahnhöfen und Flughäfen für sich nutzen können. Prämiert wurden aber auch Anbieter, die günstig zu den täglichen Wegen der Berufstätigen liegen, und solche, die mit einem breiten Sortiment der Zeitbeschränkung der Kunden beim Einkauf entgegenkommen (Kaufhäuser, Großmärkte des Einzelhandels). Demgegenüber haben Anbieter mit großer Sortimentstiefe, wie z. B. der traditionelle Fachhandel, eher an Attraktivität verloren.
- Durch das Ladenschlußgesetz verteuern sich die Dienstleistungen des Einzelhandels. So muß der Einzelhändler seine Kapazität auf den erhöhten Spitzenbedarf ausrichten. Das jedoch steigert die Kapitalkosten etwa für zusätzliche Parkplätze und Kassenausgänge, aber auch die Personalkosten, weil das Verkaufspersonal außerhalb der Spitzenzeiten meist nicht ausgelastet ist.
- Der Preiswettbewerb ist zu Lasten des Verbrauchers geringer. Bei begrenzter Einkaufszeit hat der Verbraucher weniger Wahlmöglichkeiten, und er stellt damit weniger Preis- und Qualitätsvergleiche an, als es sonst möglich wäre.
- Der Umsatz des Einzelhandels ist geringer, wenn insbesondere Berufstätige ohne das geltende Ladenschlußgesetz mehr als bisher konsumieren würden.
- Das Ladenschlußgesetz ist ein Beschäftigungshemmnis. Im Einzelhandel werden weniger Arbeitsplätze, insbesondere für Teilzeitbeschäftigte, als möglich angeboten. Damit aber werden vor allem Frauen Einkommens- und Beschäftigungschancen genommen.

Mittelbare Nachteile

Wenig beachtet werden die mittelbaren Nachteile und damit auch die Kosten für die Gesellschaft, die insbesondere durch die knappen Einkaufszeiten nach Arbeitsschluß oder an kurzen Samstagen entstehen. Dazu zählen Verkehrsstaus, die einen zusätzlichen Bedarf

an Straßen- und Parkplatzkapazität sowie an Verkehrspolizei zur Folge haben. Auch die Umweltbelastung ist konzentrierter. Ebenfalls zu den Kosten des Ladenschlußgesetzes ist zumindest teilweise die zunehmende Verödung der Innenstädte zu rechnen. Spätestens nach Ladenschluß nimmt die Attraktivität eines Stadtbummels für viele ab. Diese Verödungstendenz wurde durch eine Verlagerung von Teilen des Einzelhandels in die Vorstädte verstärkt. Die Verlagerung wurde wiederum durch überhöhte Kapitalkosten und Grundflächen, die sich am Spitzenbedarf ausrichten müssen, forciert.

Gesellschaftlich mindestens ebenso kostenträchtig sind die gesundheitsschädlichen Streßfaktoren, die bei allen Beteiligten im Zusammenhang mit den Ein- und Verkaufsspitzen auftreten können. Wegen des Auseinanderfallens von verfügbarer Einkaufszeit und Öffnungszeit wächst die allgemeine Zeitnot beim Einkauf, die durch lange Warteschlangen und Verkehrsprobleme verstärkt wird.

Notwendige Liberalisierung

Angesichts der Vielzahl sich überschneidender und gegenseitig verstärkender Wirkungen ist letztlich nicht mehr erkennbar, wer mit der geltenden Gesetzesregelung wovor geschützt werden soll. Durch eine Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes könnten viele der aufgezeigten negativen Folgen rückgängig gemacht, zumindest aber begrenzt werden.

Eine völlige Liberalisierung der Öffnungszeiten wäre eine ordnungspolitisch „sauberste“ Lösung. So wurde das Ladenschlußgesetz in Schweden vor einigen Jahren abgeschafft, in Frankreich und den USA existiert keine gesetzliche Regelung. Auch bei uns könnten sich dann die Anbieter- und Beschäftigteninteressen langsam auf die Verbraucherwünsche einpendeln. Der Freiheitsspielraum der Verbraucher würde nachhaltig erhöht, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Anbietern abgebaut, der soziale Schutz der Beschäftigten bliebe unangetastet, aber die Beschäftigungs- und Verdienstchancen im Einzelhandel könnten steigen.

In der Diskussion sind auch solche Vorschläge, die lediglich eine mehr oder weniger starke Auflockerung des Ladenschlußgesetzes vorsehen. Denkbar wäre eine Verlängerung der Ladenschlußzeiten montags bis samstags, z. B. bis 21 Uhr. Ebenfalls möglich erscheint eine Abschaffung der bundeseinheitlichen Regelung

⁴ Vgl. auch K.-D. Schmidt et al.: Im Anpassungsprozeß zurückgeworfen – Die deutsche Wirtschaft vor neuen Herausforderungen, Institut für Weltwirtschaft, Zweiter Strukturbericht, unveröffentlichtes Manuskript, Kiel, November 1983; sowie H. Gschwendter et al., a.a.O.

zugunsten länderspezifischer Entscheidungen, wie dies in den Schweizer Kantonen praktiziert wird.

Entscheidend für eine Beurteilung der einzelnen Vorschläge ist aber, inwieweit sie dem Verbraucher mehr Einkaufszeiten außerhalb der beruflichen Arbeitszeiten einräumen. Dabei muß es dem einzelnen Anbieter überlassen bleiben, zu welchen verkaufsschwachen Zeiten das Geschäft geschlossen bleibt. Daß der Einzelhandel einen nachhaltig erweiterten Entscheidungsspielraum entsprechend den Verbraucherwünschen auch tatsächlich nutzen würde, zeigt die Praxis – und dies innerhalb des engen Gesetzesrahmens⁵. So öffnen Bäcker ihre Geschäfte schon um 7.00 Uhr morgens, während die Masse des Einzelhandels in den Innenstädten erst zwischen 8 und 9 Uhr öffnet. An langen Samstagen schließen insbesondere in Vorstädten zahlreiche Geschäfte vor der gesetzlich festgelegten Ladenschlußzeit. Auch die zunehmend im kleinbetrieblichen Einzelhandel eingeführten Betriebsferien während der verkaufsschwachen Ferienmonate im Sommer sind ein Indiz für die vorhandene Flexibilität.

Scheinlösungen

Vorschläge, nach denen allerdings nur der verkaufsoffene Samstag (bis 18.00 Uhr) gegen ein oder zwei längere Abende während der Woche getauscht werden soll, sind Scheinlösungen. Sie stellen keine Liberalisierung dar, sondern sind lediglich ein Kurieren an Symptomen. Dadurch würde weder die Einkaufszeit des (berufstätigen) Verbrauchers noch die Flexibilität des Handels und seiner Beschäftigten erhöht werden.

Noch defensiver angelegt sind aber Vorschläge zu einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten, nach denen diese zunächst nur zeitlich und regional begrenzt (z. B. in Berlin) bei sogenannten Modellversuchen erprobt werden soll. Offensichtlich wird unterstellt, die politische Akzeptanz für eine flächendeckende Dauerregelung sei nur zu bekommen, wenn gezeigt werden kann, daß von der Neuregelung niemand etwas zu befürchten hat. Hier ist freilich zu fragen, ob es im Einzelhandel keine Entzerrungen des Wettbewerbs und keine Flankierung des wachstumsnotwendigen Strukturwandels geben darf? Ebenso wichtig erscheint die Frage, ob

es den Befürwortern solcher Regelungen tatsächlich um mehr Freiheit für den Verbraucher geht. Falls diese Fragen jedoch bejaht werden, welche Erfahrungen will man dann noch sammeln?

Regelungen im Ausland

Ein Blick über die Grenzen kann da rasch weiterhelfen. In den meisten westeuropäischen Ländern werden die Ladenschlußzeiten – mit oder ohne gesetzliche Regelung – weitaus flexibler gehandhabt als bei uns. So gibt es längere Ladenschlußzeiten z. B. in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Italien, Großbritannien, Frankreich, der Schweiz, Spanien, Schweden und Finnland. In Schweden, wo die gesetzliche Regelung vor einigen Jahren abgeschafft worden ist, wird zwar nach wie vor die ursprüngliche Kernöffnungszeit praktiziert, doch es gibt inzwischen zahlreiche Ausnahmen von dieser „Regel“. Dies macht deutlich, wie überflüssig das Gesetz war. „König“ ist der Kunde in Frankreich: Die gesetzlich nicht vorgeschriebenen Ladenschlußzeiten sind so flexibel, daß montags bis freitags vielfach noch bis 22.00 Uhr, samstags bis 18.30 Uhr und sonntags in Lebensmittelgeschäften während eines halben Tages eingekauft werden kann. Hier hat sich der Handel mit flexiblen Öffnungszeiten und Arbeitszeitformen den Wünschen der Verbraucher angepaßt.

Warum sollte nicht auch bei uns möglich sein, was in anderen Ländern offenbar allen zum Vorteil gereicht?

Vorteile für den Verbraucher

In der Bundesrepublik Deutschland besteht dagegen seit Jahren der Eindruck, daß jegliche Diskussion über das Ladenschlußgesetz tabu ist. Oft bedient man sich dabei der Formel, es handele sich bei der geltenden Regelung um einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Interessen des Einzelhandels, der dort beschäftigten Arbeitnehmer und der Verbraucher – ein Kompromiß, der sich seit 27 Jahren bewährt habe⁶.

Bezeichnenderweise rangieren bei dieser Argumentation – auf die hier nicht näher eingegangen wird⁷ – die Einzelhandels- und Beschäftigteninteressen vor den Verbraucherinteressen. Dies entbehrt nicht einer gewissen Logik, wenn man bedenkt, daß sich Verbraucherinteressen politisch weit weniger wirksam organisieren lassen als die Interessen der Einzelhändler und der im Einzelhandel Beschäftigten. Insoweit können bestehende Verbraucherwünsche von wenigen, aber zu-

⁷ Vgl. dazu insbesondere Deutsche Angestellten Gewerkschaft: Ladenschlußgesetz im Kreuzfeuer der Meinungen, 10. Deutschlandtag der Kaufmännischen Angestellten, Berufsgruppentag, 27.-29. Mai 1983, Lüneburg; sowie Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels: Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes hat keine Chance, in: „pdh“ Nr. 19, Köln, 9. Mai 1983.

⁵ In § 3 des Ladenschlußgesetzes ist die Schließung des Ladens wie folgt vorgeschrieben: (1) An Sonn- u. Feiertagen; (2) Montag bis Freitag bis 7.00 Uhr und ab 18.30 Uhr; (3) Sonnabend bis 7.00 Uhr und ab 14.00 Uhr, am 1. Sonnabend im Monat oder auch, wenn dieser Tag auf einen Festtag fällt, am 2. Sonnabend im Monat sowie an den vier aufeinanderfolgenden Sonnabenden vor dem 24. Dezember ab 18.00 Uhr; (4) am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, ab 14.00 Uhr.

⁶ Vgl. z. B. Staatssekretär Eichler im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMA), Deutscher Bundestag, 58. Sitzung, Bonn, 19. 10. 1973, S. 3419; sowie Parl. Staatssekretär Vogt (BMA) am 19. 10. 1983, Bundestagsdrucksache 10/517 (Frage 23).

gegebenenmaßen mächtigen Partikularinteressen dominiert werden⁸.

Besonderes Gewicht kommt bei einer Neubewertung des geltenden Ladenschlußgesetzes den Verbrauchern zu. Sie stellen mit etwa 50 Mill. die weitaus größte Gruppe dar. Unter ihnen sind zunehmend mehr berufstätige Frauen. 1982 waren es gut 10 Mill., die meisten von ihnen mit der Doppelbelastung von Beruf und Familie. Gerade diese Gruppe profitiert von einer Liberalisierung der Öffnungszeiten am meisten. Die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers würde generell steigen, etwa durch längere effektive Einkaufszeiten, eine verbesserte Preis- und Produkttransparenz und damit auch einen stärkeren Preis- und Qualitätswettbewerb, was sich zugunsten einer verbesserten Gesamtversorgung auswirken würde. Außerdem würden die bekannten Streßbelastungen abgebaut werden.

Ferner sollte nicht aus den Augen verloren werden: In einer marktwirtschaftlichen Ordnung geht Konsumenteninteresse vor Anbieterinteresse, d. h. der Einzelhandel will dem Käufer dienen – und nicht umgekehrt. Nur so wird der – sich auch an den Verbraucherpräferenzen

⁸ Vgl. z. B. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher: Verbraucherpolitische Korrespondenz Nr. 18, Bonn, 3. Mai 1983, S. 3 ff.

⁹ Vgl. beispielsweise Institut der Deutschen Wirtschaft: „IWD“ Nr. 47 und 48, Köln, 24. Nov. bzw. 1. Dez. 1983, S. 6 f. bzw. S. 4 f.

orientierende – Strukturwandel in der Wirtschaft nicht behindert.

Vorteile für den Handel

Zu kurz kommt in der öffentlichen Diskussion vor allem die Frage, ob ein Festhalten am Ladenschlußgesetz wirklich im wohlverstandenen Interesse auch des Einzelhandels und seiner Beschäftigten liegt. Wäre es nicht notwendig, die Möglichkeit liberalisierter Öffnungszeiten viel stärker als bisher im Zusammenhang mit der zunehmenden Flexibilisierung in der Wirtschaft zu sehen? So ist der allgemeine Trend zur forcierten Automation oder zu neuen Kommunikations- und Informationstechniken unverkennbar. Neue Techniken dieser Art sind meist sehr flexibel anwendbar. Sollen Rationalisierungsspielräume (z. B. durch den Abbau kostspieliger Lagerbestände, die Verkürzung der Lieferzeiten oder die Verringerung der Energiekosten) und damit Produktivitäts- und Einkommenssteigerungen ausgeschöpft werden, dann müssen diese Techniken mit einer Flexibilisierung der bestehenden Arbeitsorganisation einhergehen⁹.

Der Einzelhandel dürfte durch diese Entwicklungen auf zweifache Weise zur Anpassung herausgefordert sein. Zum einen wird es einen enormen Bedarf für flexible Einkaufszeiten seitens der Arbeitnehmer geben, die dem Trend zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in an-

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Hubert Gabrisch

POLENS KRISE UND AUSSENWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

In der vorliegenden Arbeit wird untersucht, inwieweit die polnische Außenwirtschaft in den 80er Jahren eine Hilfe oder eine Barriere bei der Überwindung der schweren Wirtschafts- und Zahlungsbilanzkrise sein könnte. Es wird herausgearbeitet, daß die Krise nur dann dauerhaft überwunden werden kann, wenn eine radikale Wirtschaftsreform durchgeführt und eine neue Außenwirtschaftsstrategie für die 80er Jahre entwickelt wird.

Großoktav, 221 Seiten, 1983, Preis brosch. DM 49,-

ISBN 3-87895-238-4

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

deren Branchen folgen. Zum anderen wird der Einzelhandel zu einer weiter flexibilisierten Arbeitsorganisation gezwungen sein, wenn hier die neuen Techniken (z. B. die jederzeitige Bestellung über Bildschirmtext) eingeführt werden.

Nicht zuletzt die neuen Techniken werden den Strukturwandel im groß- und kleinbetrieblichen Einzelhandel beschleunigen. Eine Liberalisierung der gesetzlichen Öffnungszeiten würde den Einzelhändlern die notwendige Anpassung erleichtern.

Zusätzliche Marktchancen würden sich für jene Unternehmen eröffnen, die sich flexibel an die Wünsche der Verbraucher anpassen und eine Spezialisierung des Sortiments betreiben. Niemand wäre dabei gezwungen, den zeitlichen Rahmen voll auszuschöpfen – öffnen können heißt nicht öffnen müssen! Insbesondere der kleinere Einzelhändler ist frei, jene Marktlücken aufzuspüren, die mit einem flexiblen Arbeitseinsatz auszuschöpfen, sei es über Teilzeitkräfte oder durch verstärkte Eigenleistung im Verkauf, ihm lohnend erscheinen. Es „lohnt“ sich für den Einzelhändler immer dann, wenn der Umsatzgewinn die Zusatzkosten übersteigt. Zudem ist es bei den zu erwartenden Produktivitätssteigerungen und dem zunehmenden Preiswettbewerb eine durchaus offene Frage, ob es – wie vielfach behauptet – durch flexible Öffnungszeiten zu Preissteigerungen für den Verbraucher kommt.

Vorteile für die Arbeitnehmer

Für die Beschäftigten im Einzelhandel können längere Einkaufszeiten über Produktivitätsgewinne zu mehr Verdienstchancen und auch zu mehr Arbeitsplätzen führen. Insbesondere die zur Zeit etwa 240 000 teilzeitarbeitslos gemeldeten Frauen sind ein Indiz dafür, daß viele Frauen an Teilzeitbeschäftigungen interessiert sind. Außerdem besteht der Wunsch nach Teilzeitarbeit schon heute bei zahlreichen noch vollbeschäftigten Arbeitnehmern¹⁰. Viele Teilzeitbeschäftigte würden ebenfalls in den Abendstunden oder am Samstag arbeiten, wenn etwa die Betreuung der Kinder durch den Partner nach dessen Rückkehr von der Arbeit gewährleistet ist. Ohne Zweifel ließen sich Familie und Beruf vielfach besser miteinander vereinbaren.

Hinsichtlich des Einsatzes flexibler Techniken hätten die Arbeitnehmer auch des Einzelhandels den Vorteil, daß sie von den bisher vergleichsweise starren Formen

der Arbeitsorganisation entbunden werden. Die Arbeitsorganisation selbst wird flexibel und ermöglicht eine bessere Anpassung an die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten; sie räumt ihnen mehr Entscheidungsfreiheiten ein.

Wie bereits in anderen Bereichen, wird es auch im Einzelhandel weniger beliebte Arbeitszeiten geben. Diese könnten z. B. tarifvertraglich durch entsprechend differenzierte Lohnzuschläge oder durch einen großzügigen Freizeitausgleich (z. B. Drei-Tage-Wochenende) attraktiv gemacht werden. Der geltende soziale Schutz der Arbeitnehmer bliebe durch flexible Ladenöffnungszeiten unverändert.

Insgesamt läßt sich festhalten: Zu flexibleren Arbeitszeiten gehören flexiblere Einkaufszeiten. Flexiblere Einkaufszeiten bedeuten aber liberalisierte Ladenöffnungszeiten.

Politische Realisierungschancen

Die Meinung der Politiker zu liberalisierten Ladenöffnungszeiten ist quer durch die Parteienlandschaft heterogen. Vielfach finden sich dort die überkommenen Positionen der Interessenvertreter und Arbeitnehmer des Einzelhandels wieder, die glauben, gegen eine Änderung des Ladenschlußgesetzes sein zu müssen. Ermutigend ist immerhin, wenn Politiker neuerdings aussprechen, was viele allenfalls denken: Bei dem Thema Ladenschlußzeit hat sich eine „unheilige Allianz“ zwischen den Gewerkschaften und den Einzelhändlern gebildet, die die Diskussion über die Ladenschlußzeiten am liebsten verbieten würde; es wäre auch für die Gewerkschaften verdienstvoll, die Vereinbarkeit ihres Standpunktes bei den Ladenschlußzeiten mit ihren anderen Forderungen zu überprüfen. Damit ist allen Beteiligten „mehr gedient als mit der bloßen Verkettung derer, die das Ladenschlußgesetz auch nur enttabuisieren wollen“¹¹.

Auch in der Politik gilt es, einer breit angelegten zukunftsorientierten Sichtweise zum Durchbruch zu verhelfen. Ein Gesetz, dessen soziale Intention nach 27 Jahren längst überholt ist, kann abgeschafft oder schrittweise liberalisiert werden. Das Ladenschlußgesetz gehört mit zu jenen institutionellen Hemmnissen, die den Anpassungsstau der deutschen Wirtschaft erhöhen und die individuellen Entscheidungs- und Entfaltungsspielräume aller Beteiligten verringern.

Eine Bundesregierung, die sich der Entbürokratisierung im Sinne von „weniger Staat“ verschrieben hat, könnte durch die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ein für alle Beteiligten sichtbares und zugleich deutlich fühlbares Zeichen setzen.

¹⁰ Allerdings muß auch gesehen werden, daß die Gewerkschaften nicht sonderlich an der Schaffung von Teilzeitstellen interessiert sein dürften, weil der gewerkschaftliche Organisationsgrad bei Teilzeitbeschäftigten vergleichsweise gering ist.

¹¹ H. Ehrenberg, A. Fuchs: Sozialstaat und Freiheit – Von der Zukunft des Sozialstaats, Frankfurt/M. 1980, S. 209 f.